

1. Beantwortung der Anfrage der Wählergemeinschaft Ahrensburg für Bürgermitbestimmung WAB vom 18. Oktober 2006 an die Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2006

Sanierung und Umbau der Sportanlagen SSC Hagen

Bevor nachfolgend alle Fragen einzeln beantwortet werden, zunächst einige Anmerkungen der Verwaltung:

Die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme auf dem Sportgelände Am Hagen wurde in allen Teilschritten mit dem Verein besprochen und abgestimmt.

Bei dem verwirklichten Konzept handelt es sich um die Umsetzung des gemeinsam von Verwaltung und Verein erstellten Gesamtnutzungskonzeptes für die Sportanlage Am Hagen, welches von den städtischen Gremien im Jahr 2005 beschlossen wurde.

Das Beteiligungsverfahren und damit das große Mitwirkungs- und Mitspracherecht des Vereins wurde bewusst gewählt, da der SSC Hagen als alleiniger Nutzer der Sportanlage ein berechtigtes Interesse an der zweckmäßigen Ausstattung des Sportgeländes hat. Veränderungen, Wünsche, Vorstellungen oder Anregungen wurden immer gemeinsam diskutiert und auf Realisierbarkeit und Notwendigkeit hin geprüft. Über die Ergebnisse und den Fortgang des laufenden Verfahrens wurde der Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss in allen Sitzungen ausführlich informiert. Die Verwaltung hat zu jeder Zeit auf Nachfragen zum Sachstand vonseiten einzelner Stadtverordneter in persönlichen Gesprächen Auskunft erteilt. Ein Großteil der nachfolgenden Angaben zur Beantwortung der Anfragen müsste somit bereits bekannt sein.

Frage 1: Ist die Verdichtung und Wasserdurchlässigkeit nach DIN sichergestellt?

Die Überprüfung der Verdichtung des Grundplanums wurde durch die beauftragten Gutachten veranlasst. Entsprechend der vorgelegten Gutachten wurde daraufhin der konstruktive Aufbau des Platzes in geänderter Schichtstärke festgelegt. Die jeweiligen Schichten wurden ebenfalls untersucht und als ausreichend verdichtet dokumentiert.

Die Wasserdurchlässigkeit des Baugrundes ist insoweit unerheblich, als normgerecht ein Drainagesystem eingebaut worden ist, wobei die Kapazität mit einem statistischen Standardregen von 250 l/sha berechnet wurde. Für den Hamburger Raum sind 180 bis 200 l/sha üblich. Damit ist gewährleistet, dass das Drainagesystem die normal anfallenden Wassermengen aufnehmen kann und die Beispielbarkeit des Platzes gewährleistet bleibt.

**Frage 2 a: Die Dicke der Schaummatte unter dem Kunstrasen beträgt 6 mm.
Wie viel ist gemäß DIN vorgeschrieben?**

In DIN V 18035.7 ist unter Ziffer 4.8 ausgeführt, dass die **Elastikschicht im Ortseinbauverfahren 25 mm** nicht unterschreiten sollte. Das resultiert einerseits aus dem Systemaufbau mit Kunstrasenbelegen ohne Gummigranulatverfüllung und andererseits ist es einbautechnisch nicht dünner möglich, da das Material in loser/flüssiger Form aufgebracht und verteilt werden muss. Eine **elastische Tragschicht als vorgefertigte Bahnenware** kann technisch wesentlich dünner gefertigt werden. Die Nenndicke der verwendeten Bahnenware ist an die DIN-Anforderungen des Systemaufbaues gekoppelt und beträgt 6 mm.

Frage 2 b: Warum ist die verwendete Schaummatte dünner?

Sofern die Anforderungen der Norm beispielsweise bezüglich Kraftabbau, Wasserdurchlässigkeit und Ballreflexion erfüllt werden, kann die elastische Tragschicht dünner gewählt werden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Institut für Sportbodentechnik, Herr Dipl. Ing. Jürgen Härting hat alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse entsprechen den DIN – Vorschriften.

Frage 2 c: Wer trägt das Risiko?

Das Risiko liegt beim Systemanbieter. In diesem Fall der Firma Barthel in Verbindung mit dem Produzenten, der Firma Tarkett.

Frage 3: Warum ist der Zaun so niedrig?

Die zunächst ausgeführte Zaunhöhe war im Vorwege auch mit dem Verein abgestimmt worden. Der vorgesehene Kostenrahmen hat keine höheren Zäune zugelassen. In den Vorplanungen war von einem Spielfeld ohne Zaunanlagen ausgegangen worden, da in der Vergangenheit der Platz auch ohne Umzäunung für den Fußballsport genutzt wurde. Erst im Rahmen der Detailplanungen sind dann die Umzäunungen in minimaler Form berücksichtigt worden. Der Fachplaner hatte die Anweisungen, den Kostenrahmen einzuhalten. Außerdem war vorgesehen, die Gesamtbaumaßnahme Mitte August 2006 abzuschließen und die Rasen und Rasennebenflächen bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß anzulegen. Hätte der Zeitrahmen eingehalten werden können, so wären die Rasenoberflächen zwischenzeitlich geschlossen und der Schmutzeintrag durch „Schlamm“ ausgeschlossen.

Frage 4: Warum wurde kein Grand oder Sand zwischen Laufbahn und Platzseite aufgebracht?

Sand oder Grand zwischen Spielfeld und Laufbahn hätten erhebliche Mehrkosten in der Herstellung und Pflege verursacht. Grand erfordert einen normgerechten Unterbau und hätte ein weitaus leistungsstärkeres Entwässerungssystem erfordert. Sand hätte ebenfalls drainiert werden müssen und wäre in der Unterhaltung sehr teuer, da die Flächen in der Regel nicht zu befahren sind und somit in Handarbeit bearbeitet werden müssen. Aus hygienischen Gründen muss dieser Belag auch häufiger ausgetauscht werden. Erfahrungsgemäß verursachen aber die angesprochenen Beläge (Grand und Sand) je nach Witterung ebenfalls einen erheblichen Schmutzeintrag. Der Pflegeaufwand für Rasennebenflächen ist insgesamt als sehr viel geringer anzusehen.

Frage 5 a: Wie viel wurde für die Pearls ausgegeben?

Ein Kunstrasenbelag wird immer als Gesamtsystem, also Belag mit den erforderlichen Füllstoffen berechnet. Für einen Quadratmeter des eingebauten Systems wurden 20,79 € ausgegeben. Dabei sind bei der verwendeten Polhöhe von 40 mm 35 kg/m² Quarzsand und 6 kg/m² EPDM-Gummigranulat eingebaut worden (7.630 m² x 20,79 € = 158.627,70 € zuzüglich Mehrwertsteuer).

Frage 5 b: Was hätten Pearls aus Recycling-Material gekostet?

Der beauftragte Bieter hatte zur Angebotsabgabe ein System mit Recyclinggranulat zu einem Einheitspreis von 18,80 € angeboten. Die mögliche Einsparung beziffert sich somit auf 1,99 €/m². Hierzu ist jedoch anzumerken, dass in Tabelle 6 und 7 der DIN V 18035.7 Folgendes ausgeführt wird: „Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen für elastische Füllstoffe verlässlich nur von EPDM-Material eingehalten werden können. Bei Verwendung von recycelten Materialien ist ein Risiko der Werteüberschreitung gegeben.“ Die Werteüberschreitungen beziehen sich auf festgelegten Umweltanforderungen. Um Umweltrisiken von vornherein auszuschließen, hat der Bauherr auf die Verwendung von fabrikneuem Material bestanden.

Frage 6: Wie viel Gefälle haben die Laufbahnen zur Seite?

Die Laufbahnen haben gemäß DIN 18035.6 ein maximales Seitengefälle von 1 %.

Frage 7: Warum wurde die Gasleitung unter der ursprünglichen Position der 100-m-Laufbahn nicht vor Beginn der Arbeiten wahrgenommen?

Weil die Gasleitung in keinem der Verwaltung vorliegenden Plan verzeichnet war und auch bei E.ON nur nach umfangreicher Recherche auf einem Nebenblatt als Anhang zur Hauptkartierung gefunden werden konnte.

Frage 8: Wer trägt den Schaden bei Feuerwehreinsätzen bzw. Übungen in der Dunkelheit?

Aufgrund der möglichen Gefahr, dass der Kunststoffbelag befahren wird, ist eine verstärkte Tragschicht eingebaut worden. Es sollte daher nicht zu Schäden kommen können. In Notsituationen (Gefahr für Leib und Leben sowie Katastrophenschutz etc.) wird aber aus nachvollziehbaren Gründen auf den baulichen Zustand von Anlagen auf Sportanlagen keinerlei Rücksicht genommen. Den dann entstehenden Schaden müsste, wie in allen anderen Fällen auch, die Allgemeinheit tragen (höhere Gewalt).

Frage 9 a: Wie viel Honorar hat der planende Architekt erhalten?

Der Landschaftsarchitekt wurde für diese Baumaßnahme üblich nach HOAI Zone III Mindestsatz entlohnt.

Frage 9 b: Warum erhält nur er Aufträge in dieser Art von der Stadt?

Architektenverträge sind nicht ausschreibungspflichtig. Der von der Stadt beauftragte Landschaftsarchitekt arbeitet seit dem Jahr 2000 immer wieder bei Bedarfen, die die städtischen Mitarbeiter selbst nicht abdecken können, im Rahmen von Architektenverträgen gemäß HOAI zur vollsten Zufriedenheit der Verwaltung.

Durch die guten Ortskenntnisse des Architekten und der ständigen Erreichbarkeit vor Ort ist er ein verlässlicher Vertragspartner, der stets umfassend und anforderungsgerecht seine Aufgaben und Aufträge erfüllt.

Herr Rabe hat bereits im Jahr 2000 das Gutachten über den Sanierungs- und Pflegebedarf der Ahrensburger Außensportanlagen erstellt. Dieses wird von der Verwaltung immer wieder in die Planungen von notwendigen Maßnahmen einbezogen. Es wäre somit unzweckmäßig, einen anderen Architekten, der zwangsläufig nicht über das spezielle Hintergrundwissen von Herrn Rabe verfügen kann, zu beauftragen.

Frage 10: Was haben die Mitarbeiter der ausführenden Firma Barthel mit der 50.000 €-Drainage aus dem Jahr 2005 auf der Ostseite des Platzes gemacht?

Die Mitarbeiter der ausführenden Firma haben, wie geplant, eine Verbindung zwischen den beiden Drainagesystemen (Entwässerung Grandplatz und Kunstenrasenplatz) hergestellt.

Frage 11: Ist die Gewährleistung von Garantieleistungen aufgrund von Mängeln, die durch Spätschäden auftreten, sichergestellt?

Gemäß eines Besprechungstermins im August 2006 mit dem Bauunternehmer und der Rückversicherung durch den eingeschalteten Gutachter ist die Gewährleistungszeit von den üblichen 2 Jahren auf 5 Jahre verlängert worden. Mögliche Mängel oder Schäden treten erfahrungsgemäß innerhalb dieser Zeitspanne auf und müssen dann im Rahmen der Gewährleistungspflicht durch die Baufirma auf deren Kosten behoben werden.

Frage 12: Wann wird die Abstellmöglichkeit für die 5-m-Trainingstore auf der gegenüberliegenden Ostseite des Platzes hergestellt?

Nach Rücksprache mit dem Verein wurden die notwendigen Flächen für die Schaffung der Abstellmöglichkeit in der 44. Kalenderwoche festgelegt. Die Preismfragen wurden umgehend veranlasst, sodass in der 46. Kalenderwoche der Auftrag erteilt wird. Sollten die Witterungsbedingungen entsprechend sein, ist mit einer Fertigstellung noch im laufenden Monat November zu rechnen.

Frage 13: Wann werden die Knicks südlich und östlich des Platzes gestutzt, um Vermoosung durch vermoderndes Laub zu verhindern?

Der Rückschnitt der Knicks wird im Rahmen der jährlichen Pflegemaßnahmen durch den Bauhof erfolgen. Die Festlegung des Maßes des Rückschnittes obliegt der Fachabteilung der Grünflächenpflege. Der Fachbereich IV wird dem Bauhof die entsprechenden Anweisungen erteilen.

Frage 14: Ist eine Bandenwerbung a) als Zaunergänzung und b) als zusätzliche Einnahmequelle zulässig:

Bandenwerbung ab einer Größe von mehr als einem Quadratmeter Grundfläche ist genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Bauantrag, verbunden mit der Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wäre beim zuständigen Fachdienst IV.2 Bauaufsicht zu stellen. Da durch Bandenwerbung Einnahmen erzielt werden sollen, müssten die Voraussetzungen und Modalitäten durch Beschluss der zuständigen städtischen Gremien, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss und Stadtverordnetenversammlung, vorgegeben werden.

- 2. Bürgervorsteher Herrn Bandick zur Kenntnis**
- 3. Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2006**

(Pepper)